



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/134

A20, A02

13. September 2022

für die Mitglieder des
Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung und des
Ausschusses für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am
Donnerstag, 15. September 2022**


**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am Freitag,
16. September 2022**

**TOP: Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infek-
tionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstat-
tung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
(RL-CoronaVorsorge2022)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digi-
talisierung und des Ausschusses für Heimat und Kommunales übersende ich
in der Anlage den Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß


Ina Scharrenbach MdL



**Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung und an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes
durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgerä-
ten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)**

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Aufrechterhaltung von Präsenzangeboten in der Kindertagesbetreuung und in Schulen im Zuge der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie höchste Priorität.

Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten wurden von den Ministerinnen Scharrenbach MdL und Feller am 28. Juli 2022 im Rahmen einer Digital-Konferenz frühzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Schulstart nach den Sommerferien informiert. Unter anderem wurden hierbei auch die neuen Förderinstrumente und das Verfahren an Hand eines Entwurfs der Förderrichtlinie „CoronaVorsorge 2022“ – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – im Detail erläutert.

Mit Ministerialblatt Nummer 30 vom 18. August 2022 wurde die „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)“ veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen bei der Beschaffung von CO₂-Messgeräten. Darüber hinaus erfolgt eine Wiederöffnung des bisherigen Förderprogrammes zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertagesbetreuung und Schulen.

Die frühzeitige Information diene dazu, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Grundlagen zur Vorbereitung etwaiger Beschaffungen an die Hand zu geben. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ist am 25. August 2022 dem Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen einstimmig gefolgt.

Um ein möglichst schnelles und unbürokratisches Verfahren für die CO₂-Messgeräte zu ermöglichen, erfolgt das Förderverfahren im Wege einer sogenannten „Billigkeitsleistung“: Eine gesonderte Antragstellung ist entbehrlich; die Kommunen erhalten eine Pauschalzuweisung. Der Versand der Leistungsbescheide über die Gewährung



von Billigkeitsleistungen als Pauschale nach Nummer 2.5.1 der RL-CoronaVorsorge2022 an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschaffung der CO₂-Messgeräte erfolgte am 5. September 2022. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen wurde am 8. September 2022 veranlasst. Zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Bezirksregierungen erfolgte dies direkt aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereitgestellten Finanzmittel sind für alle berechtigten Einrichtungen der jeweiligen Gebietskulisse bestimmt. Maßgebend ist dabei grundsätzlich der Standort der Einrichtung. Insofern können die Finanzmittel durch die Gemeinden weitergeleitet werden oder Beschaffungen zentral organisiert werden. Die an die Kreise zugewiesenen und gezahlten Finanzmittel können für auszustattende Einrichtungen eingesetzt werden, sofern die Kreise selbst Träger dieser Einrichtungen sind. Aus den Finanzmitteln können auch bereits seit April 2020 beschaffte CO₂-Messgeräte abgerechnet werden.

Der zweite Teil der Förderrichtlinie betrifft die (Wieder-)Öffnung des Antragsverfahrens für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten: Das Antragsverfahren wurde am 29. August 2022 geöffnet. Hier gelten die Fördervoraussetzungen zur bisherigen Richtlinie „FitU12“ unverändert fort. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus landeseigenen Finanzmitteln, da der Bund aus der gemeinsamen Finanzierung der Förderung Mitte des Jahres 2022 ausgestiegen ist.

Bisher geförderte Maßnahmen aus den Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

	Lüftungsprogramm I	Lüftungsprogramm II	Gesamt
Anzahl Anträge	251	481	732
· davon bewilligt	239	460	699
Bewilligungssumme (in Millionen Euro)	15,4	19,1	34,5
· davon ausgezahlt in Millionen Euro (Stand: 30. Juni 2022)	14,2	19,0	33,2
Luftreiniger / Räume	3.500	3.200	6.700
einfache bauliche Maßnahmen / Räume	2.000	-/-	2.000